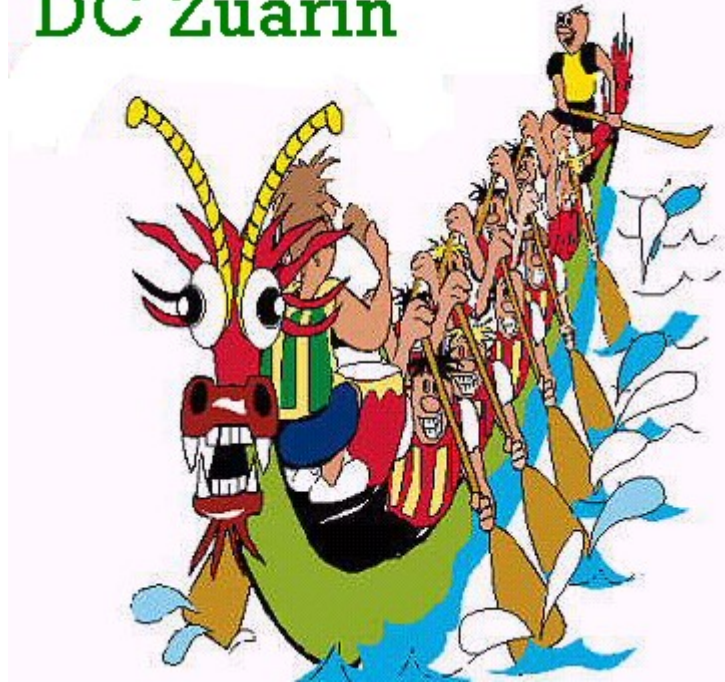


DC Zuarin



Satzung
DrachenbootClub Zuarin e.V.

Satzung des DrachenbootClub Zuarin e.V. (im nachfolgenden DC Zuarin e.V. genannt)

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der am 07.März 2001 gegründete Verein trägt den Namen " DrachenbootClub Zuarin e.V."
- 1.2. Der Sportverein hat seinen Sitz in Schwerin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.
- 1.3. Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein richtet sein Wirken auf die Förderung und Verbreitung des Drachenbootportes in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aus.
- 2.2. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteilichkeit und gesellschaftlicher Stellung.
- 2.3. Der Verein dient der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Erhöhung der Teambereitschaft, der Disziplin und des gesundheitsbewussten Verhaltens und Leistungsstrebens.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
- 3.2. Eine befristete Mitgliedschaft (Kurzzeitmitgliedschaft) ist möglich.
- 3.3. Die Mitgliedschaft steht auch Personen offen, die ihre Zugehörigkeit nur durch die Zahlung eines Beitrages bekunden wollen (fördernde oder passive Mitglieder).
- 3.4. Einzelmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Kindern unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod, Ausschluß, Streichung oder durch Auflösung des Vereins.
- 4.3. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Ende eines jeden Quartals möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Austrittserklärungen minderjähriger Mitglieder bis zum vollendeten 16.Lebensjahr bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 4.4. Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate keinen Beitrag entrichtet hat. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
- 4.5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 4.6. Der Bescheid über den Ausschluß wird dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.2. Die Mitglieder haben Anspruch auf sportliche Betreuung durch den Verein und auf eine satzungsgemäße Benutzung der bestehenden vereinseigenen Einrichtungen.
- 5.3. Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse des Vereinsvorstandes anzuerkennen und danach zu handeln.
- 5.4. Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind die Mitglieder an die Weisungen der dafür verantwortlichen Mitarbeiter des Vereins gebunden. Sie haben die dem Verein gehörenden Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln. Auch im sonstigen Vereinsleben haben sich die Mitglieder so zu verhalten, wie es dem Interesse des Vereins und seinem Ansehen in der Öffentlichkeit entspricht.
- 5.5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, während des Trainings, bei Wettkämpfen oder anderen Veranstaltungen des Vereins, sich stets sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten.
- 5.6. Der Verein kann nicht für Schäden jeglicher Art haftbar gemacht werden.
Der Verein ist jedoch verpflichtet, für den Versicherungsschutz seiner Mitglieder zu sorgen, soweit es die sportlichen Interessen betrifft.

§ 6 Finanzierung und Beiträge

- 6.1. Der Verein finanziert seine Aufwendungen und Verpflichtungen aus den Beiträgen und Umlagen der Mitglieder, den Zuschüssen sowie aus Spenden u.ä..
- 6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.
- 6.3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.
- 6.4. Die Form der Beitragszahlung, Folgen der Nichtzahlung, Ausnahmeregelungen usw. werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlen

- 7.1. An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen.
- 7.2. In den Mitgliederversammlungen sind Mitglieder (außer Kurzzeitmitglieder) vom vollendeten 16.Lebensjahr an stimmberechtigt und vom vollendeten 18.Lebensjahr an wählbar.
- 7.3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.4. Bei juristischen Personen kann das Stimmrecht nur von einer Person ausgeübt werden, die zur Vertretung auch im Geschäftsverkehr zumindest mitvertretungsberechtigt und gegenüber Dritten zur Vertretung schriftlich bevollmächtigt ist. Die Vollmacht muß bei der Stimmabgabe dem Vorstand vorliegen.
- 7.5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen diesem Mitglied und dem Verein betrifft.
- 7.6. Die Wahlen von Vorstand und Kassenprüfern sind in der Wahlordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1. die Mitgliederversammlung
- 8.2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 9.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 9.3. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch Aushang bzw. in schriftlicher Form. Zwischen der Einladung (Absendung) und der Mitgliederversammlung muß ein Zeitraum von 4 Wochen liegen.
- 9.4. Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist eine Tagesordnung zu veröffentlichen, die mindestens folgende Punkte enthalten muß:
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (aller drei Jahre)
 - e) Haushaltsplan für das folgende Jahr
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - g) Verschiedenes
- 9.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden des Vereins beantragt.
- 9.6. Jede Mitgliederversammlung wird durch den Versammlungsleiter geleitet. Er stellt zu Beginn die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 9.8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und als nicht abgegeben.
- 9.9. Satzungsänderungen sowie Änderungen der Ordnungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Vorschläge müssen auf der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- 9.10. Bleibt eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist unverzüglich eine neue, mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der erneuten Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sein wird.
- 9.11. In der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich nur diejenigen Anträge behandelt, die bei Einberufung auf der Tagesordnung verzeichnet sind. Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorsitzenden des Vereins rechtzeitig schriftlich zugeleitet werden.
- 9.12. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit begründet wird und die Mitgliederversammlung die beantragte Erweiterung der Tagesordnung mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Stimmen beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- 9.13. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vereins und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinspolitik und überwacht die Führung des Vereins durch den Vorstand.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Wahl der zwei Kassenprüfer;
 - c) die Festsetzung der Beitragsordnung, sowie notwendiger anderer Ordnungen;
 - d) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan des laufenden Jahres;
 - e) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - f) die Beschlußfassung über Ausschluß eines Mitgliedes;
 - g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
 - h) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins auf Grund einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.
 - i) Beschlußfassung über Ehrenmitgliedschaft

§11 Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Finanzwart
 - e) dem Schrift- und Zeugwart
 - f) dem Jugendwart
- 11.2. Im Rechtsverkehr kann der Verein durch den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Finanzwart vertreten werden.
- 11.3. Spenden können nur durch den Vorstand des Vereins entgegengenommen werden.
- 11.4. Spendenerklärungen können nur durch den Vorstand des Vereins abgegeben werden.
- 11.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 11.6. Der Vorstand ist verantwortlich für die sportlich erfolgreiche Leitung des Vereins und die satzungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 11.7. Der Vorstand ist darüber hinaus zuständig für alle sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung festlegt.
- 11.8. Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit entscheidet der Stellvertreter.
- 11.9. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 11.10. Der Vorsitzende des Vereins beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen.

§12 Kassenprüfung

- 12.1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens zweimal geprüft.
- 12.2. Die zwei Kassenprüfer wählt die Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 12.3. Über das Ergebnis der Kassenprüfungen berichten die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Ordnungen

- 13.1. Zur Durchführung dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung Ordnungen mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- 14.2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 14.3. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gestellt und schriftlich begründet sein. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten, der dann innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 14.4. Für die Zustimmung zum Auflösungsantrag ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 14.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadtverwaltung Schwerin mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muß.

§ 15 Inkrafttreten

15.1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Errichtungsdatum:	Schwerin, 07.03.2001
Ergänzungsdatum:	Schwerin, 23.04.2001
Änderungsdatum:	Schwerin, 02.03.2007